

3425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1988 betreffend ein Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten samt Interpretativen Erklärungen und Mitteilungen

Zweck des Übereinkommens ist es, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei für jedermann, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnortes, sicherzustellen, daß seine Rechte und Grundfreiheiten, insbesondere sein Recht auf einen Persönlichkeitsbereich, bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden ("Datenschutz").

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstande im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1988 betreffend ein Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten samt Interpretativen Erklärungen und Mitteilungen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 01 26

B i e r i n g e r  
Berichterstatte

Jürgen W e i s s  
Obmann